Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29361

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Aargau.

Allgemeines. Die gegenwärtige Schulgesetzgebung sieht nur die obligatorische Bürgerschule für die der Volksschule entlassene männliche Jugend vor. Doch bestehen daneben berufliche Fortbildungsschulen: Handwerkerschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen, und verschiedene hauswirtschaftliche Fortbildungsgelegenheiten für Mädchen. Diese Schulen sind als freiwillige Anstalten von Gemeinden oder privaten Korporationen (gemeinnützigen Gesellschaften, Handwerkervereinen, kaufmännischen Vereinen) gegründet und unterhalten. Der Kanton und der Bund unterstützen sie, sofern sie gewissen Anforderungen genügen.

Die berufliche Fortbildungsschulbildung.

Das Lehrlingsgesetz vom 31. Januar 1921 schreibt für Lehrlinge und Lehrtöchter des Handwerks und der Industrie, sowie der kaufmännischen Betriebe und Verwaltungen den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen vor. Mit dem Obligatorium haben diese einen stärkern Zuwachs an Schülern erfahren. Der Besuch der beruflichen Fortbildungsschule befreit von demjenigen der Bürgerschule.

Aufsicht. Das berufliche Bildungswesen untersteht der Erziehungsdirektion, die die Oberaufsicht ausübt. Ihr ist eine kantonale Lehrlingskommission beigegeben. Sie besteht, außer dem Erziehungsdirektor, aus 8—10 Mitgliedern, die auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat für eine vierjährige Amtsperiode gewählt werden. Die Lehrlingskommission ernennt auf vierjährige Amtsdauer Subkommissionen von je fünf Mitgliedern: a) Für das gewerbliche Bildungswesen und die gewerblichen Lehrlingsprüfungen; b) für das kaufmännische Bildungswesen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen; c) für die Organisation und Durchführung der Berufsberatung (Vollziehungsverordnung zum Lehrlingsgesetz vom 15. September 1922).

a) Die gewerblichen Bildungsanstalten.

Die Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse, vom 30. Mai 1925, setzt fest:

A. Allgemeine Bestimmungen. § 2. Als gewerbliche Bildungsanstalten gelten: Die Handwerkerschulen, die Fachschulen, die Werkschulen und Fachkurse für das männliche

und das weibliche Geschlecht, die Bildungskurse für die Lehrer des gewerblichen Unterrichts.

Aus § 3. Die Begutachtung der Organisation, der finanziellen Grundlage, der Lehr- und Stundenpläne der in § 2 erwähnten Lehranstalten ist der Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen übertragen. Sie übt die Aufsicht über diese Anstalten.

Aus § 4. Die Gesamtheit der Lehrer an den Handwerker-, Fach- und Werkschulen bilden die kantonale Handwerkerschulkonferenz.

§ 5. Handwerkerschulen, Fachschulen, Werkschulen und Kurse können unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung durch Gemeinden, gemeinnützige Korporationen, private Vereinigungen oder Betriebe gegründet werden. Ihr Unterhalt und Betrieb wird bestritten durch Subventionen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie durch freiwillige Beiträge gemeinnütziger Korporationen und der Lehrmeister.

§ 8. Gemeinden, die keine eigene Handwerkerschule besitzen, aber Lehrlinge in eine benachbarte Handwerkerschule entsenden, sind verpflichtet, an diese Schule einen angemessenen Beitrag zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet im Streitfalle nach Anhörung der Subkommission für gewerbliches Bildungswesen die Erziehungsdirektion.

§ 9. Zur Heranbildung und Fortbildung geeigneter Lehrkräfte für den gewerblichen Unterricht sind nach Bedarf Instruktionskurse einzurichten oder geeignete Personen an auswärtige derartige Kurse abzuordnen. Die Kosten der Veranstaltung solcher Kurse werden vom Staat mit Hilfe von Bundessubventionen bestritten. Die Kursteilnehmer, sowie Abordnungen an auswärtige Kurse werden vom Staat nach Maßgabe der vom Großen Rat bewilligten Kredite subventioniert.

B. Organisation der Handwerkerschulen. Aus § 10. Für jede Handwerkerschule ist ein Schulvorstand zu bestellen. Er soll bestehen aus: Vertretern der Gemeinde des Schulortes, einem Vertreter der Gemeinden, die regelmäßig eine größere Zahl Schüler zur Schule schicken und Vertretern der beruflichen Interessenkreise. — § 12. Der Unterricht an den Handwerkerschulen hat in erster Linie den beruflichen Anforderungen Rechnung zu tragen; er hat aber auch die allgemeine Geistes- und Gemütsbildung und die Erziehung zum Staatsbürger zu berücksichtigen.

§ 13. Als Lehrer an Handwerkerschulen sind wählbar: a) Lehrer an öffentlichen Schulen und Gewerbelehrer; b) Fachleute aus Gewerbe und Industrie. Sie sollen die nötige allgemeine und spezielle Bildung besitzen und sich zum Lehramte eignen. Die spezielle Bildung kann durch berufliche Tätigkeit oder mittelst Kursen erworben werden. Die Handwerkerschule steht unter Leitung eines Rektors, der durch den Schulvorstand aus der Mitte der Lehrerschaft gewählt wird. Er nimmt an den Sitzungen des Schulvorstandes mit beratender Stimme teil. Sein Pflichtenkreis wird durch das Reglement der Schule bestimmt.

§ 14. Der Lehrplan einer Handwerkerschule muß 40 Jahresschulwochen mit mindestens sechs Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Er wird in wenigstens drei Jahreskursen in stufenweisem Aufbau durchgeführt und soll mindestens folgende Fächer enthalten: 1. Vorbereitendes und Fachzeichnen; 2. geometrisches, bürgerliches und Fachrechnen; 3. Rechnungs- und Buchführung, Preisberechnen; 4. Materiallehre, Berufskunde; 5. Lesen und Aufsatz; 6. Vaterlands-, Wirtschafts- und Gesetzeskunde. Es steht im Ermessen des Schulvorstandes, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion weitere Fächer obligatorisch oder fakultativ in den Lehrplan einzubeziehen.

§ 15. Wo die Schülerzahl es erlaubt, soll der Unterricht in Fähigkeitsklassen abgestuft und nach Berufsgruppen oder Berufsarten gegliedert werden. Die einzelnen Klassen dürfen auf die Dauer in den Zeichenfächern nicht mehr als 25, in den theoretischen Fächern nicht mehr als 30 Schüler zählen. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Subkommission für gewerbliches Bildungswesen die Verschmelzung von Klassen oder ganzen Schulen verfügen.

§ 16. Über die Dispensation gewisser Berufe von einzelnen Fächern gemäß § 26, Abs. 1, des Lehrlingsgesetzes entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen. Der Unterricht der Lehrlinge dieser Berufsarten kann auf wöchentlich drei Stunden beschränkt werden. Dispensationen nach § 29 des Lehrlingsgesetzes können vom Schulvorstand vorgenommen werden.

C. Fachschulen, Werkschulen und Fachkurse. § 17. An Stelle der Handwerkerschulen können berufliche Fachschulen, Werkschulen und Fachkurse treten. Der Besuch von Fachschulen, Werkschulen und Fachkursen befreit vom Besuch der Handwerkerschulen, wenn das Pensum der ersteren im gesamten demjenigen der Handwerkerschulen annähernd entspricht

und wenn die Fachschulen in ihrem Lehrplan den allgemein bildenden Fächern und der Buchhaltung die vorgeschriebene Unterrichtszeit einräumen. Die Befreiung vom Besuch der Handwerkerschule geschieht nur während der Dauer des Besuchs der Fachkurse, es sei denn, daß diese das für die Handwerkerschulen verlangte Minimalpensum in konzentriertem Unterricht annähernd erfüllt haben. Die betreffenden Lehrlinge haben sich über den Besuch der Schulen oder Fachkurse beim Rektorate der für sie in Betracht fallenden Handwerkerschule schriftlich auszuweisen.

D. Schulpflicht. § 18. Jeder Lehrling ist verpflichtet, die seiner Berufsbildung dienende Unterrichtsanstalt in dem für seinen Beruf vorgeschriebenen Umfang während der ganzen Lehrzeit regelmäßig zu besuchen. Als Schulort gilt in der Regel die dem Lehrort nächstgelegene Handwerkerschule. Bei besonderem Fachunterricht sind Ausnahmen zulässig. — § 19. Alle im bürgerschulpflichtigen Alter stehenden männlichen Lehrlinge sind für die Zeit, da sie nicht der gewerblichen Schulpflicht unterstehen, gemäß den Bestimmungen des Bürgerschulgesetzes bürgerschulpflichtig. Lehrlinge, die eine Handwerkerschule regelmäßig während zwei Jahren besucht und die Lehrlingsprüfung bestanden haben, sind von der Bürgerschulpflicht befreit. Aus § 22. Der Lehrmeister ist verpflichtet, für rechtzeitige Anmeldung besorgt zu sein, dem Lehrling die zum Besuch des Unterrichts nötige Zeit frei zu geben und ihn zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

Aus § 27. Der Schulvorstand hat das Recht, von jedem Schüler Haftgeld und Materialgeld in einem von ihm zu bestimmenden Betrage zu beziehen.

E. Absenzenwesen. Aus § 29. Bei Abwesenheiten vom Unterricht gelten als annehmbare Entschuldigungen: Krankheit und Unfall des Schülers, wenn der Schulbesuch dadurch verunmöglicht ist; Todesfall in der eigenen oder in der Meistersfamilie; Erfüllung gesetzlicher Pflichten; Geschäftsferien, Ortsabwesenheit infolge auswärtiger Arbeit, wenn die Arbeitsstätte mehr als 5 Kilometer vom Schulort entfernt ist und länger als drei Tage gearbeitet wurde. Wegen auswärtiger Arbeit sollen per Schulsemester nicht mehr als 12 Stunden entschuldigt werden. — Aus § 34. Jede unentschuldigte Versäumnis des Unterrichts ist vom Rektorat mit einer Buße von 50 Rappen per Unterrichtsstunde zu belegen. Unentschuldigte Verspätung von mehr als einer Viertelstunde,. wie auch die Ausweisung aus der Unterrichtsstunde infolge ungebührlichen Betragens gelten

als eine Absenz. — Aus § 35. Unentschuldigte Schulversäumnisse von mehr als zehn Unterrichtsstunden im Semester sind vom Rektorat nach § 48 des Gesetzes dem Gerichtspräsidenten zur Bestrafung zu überweisen.

Die Subventionierung wird geordnet durch das Regulativ für die staatliche Subventionierung der Handwerkerschulen, Fachschulen und Fachkurse, vom 30. Mai 1925.

A. Subventionsberechtigung. § 1. Staatliche Subventionen im Sinne dieses Regulativs werden ausgerichtet an: a) die Handwerkerschulen; b) die Fachschulen; c) die Fachkurse.

B. Handwerkerschulen. § 3. Eine Handwerkerschule ist subventionsberechtigt, wenn sie den in § 14 der Verordnung vom 30. Mai 1925 über die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse aufgestellten Bedingungen entspricht.

§ 4. Die Handwerkerschulen erhalten vom Staat an ihre Betriebsausgaben folgende Jahressubventionen: a) Jede Schule einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 200.—; b) für jede im Stundenplan vorgesehene und abgehaltene Jahreswochenstunde Fr. 60.—. Ist die Zahl der Wochenstunden in einem Semester größer als im andern, so wird die Differenz mit Fr. 30.— per Wochenstunde berechnet. Für Unterrichtsstunden, die auf den Sonntag oder auf die Zeit nach abends 8 Uhr fallen, wird keine Subvention ausgerichtet. — § 5. Für die weitern Mittel zum Betrieb und Unterhalt der Schule haben abgesehen vom Bundesbeitrag deren Träger aufzukommen.

§ 6. Die Lokale mit den nötigen Einrichtungen (Bestuhlung, Zeichentische, Modell- und Materialkasten, Beleuchtungs- und Beheizungseinrichtungen) sind von den Schulorten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hingegen kann für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung ein dem Bedarf angemessener Posten in die Ausgaben eingesetzt werden.

C. Fachschulen. § 7. Fachschulen treten gleichberechtigt an die Stelle der Handwerkerschulen, wenn sie in ihrem Lehrplan den in § 14 der Verordnung über die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse vorgeschriebenen Unterricht durchführen. Beschränkt sich ihr Unterricht nur auf bestimmte Fächer, so haben ihre Schüler die andern Fächer an einer ordentlichen Handwerkerschule zu besuchen. Solche Fachschulen erhalten keine Grundsubvention und werden nur nach der Zahl der stundenplangemäß erteilten Jahreswochenstunden nach § 4, lit. b, entschä-

digt. Bei Fachschulen treten als beitragspflichtig an Stelle der Gemeinden die eine Fachschule führenden Berufsverbände.

D. Fachkurse. Aus § 8. Einmalige oder wiederkehrende Fachkurse von kürzerer Dauer für Meister, Gehilfen oder Lehrlinge werden vom Staat entsprechend ihrer zeitlichen Dauer und ihrer fachlichen Anlage nach Maßgabe der vorhandenen Kredite subventioniert. — § 9. Außerordentlicherweise können auch Fachkurse subventioniert werden, die nicht von Berufs- oder Fachverbänden veranstaltet werden.

Die kantonale Gewerbeschule in Aarau.

Maßgebend ist das Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau, vom 21. September 1922.

Zweck und Umfang der Anstalt. Aus § 2. Die Gewerbeschule umfaßt: 1. Die allgemeine Handwerkerschule mit theoretischem und praktischem Unterricht zur beruflichen Fortbildung von Lehrlingen, Lehrtöchtern und Gehilfen und dem Ersatzunterricht für die obligatorische Bürgerschule; 2. die Fachschule für das Baugewerbe; 3. die Fachschule für Maler und Fachunterricht für graphische und schmückende Gewerbe; 4. die Frauenarbeitsschule.

§ 3. Den Organen der Gewerbeschule und des Gewerbemuseums liegen auch ob: 1. Die Leitung der kantonalen gewerblichen Lehrlingsprüfungen; 2. die Hebung und Förderung des gewerblichen Bildungswesens, insbesondere der aargauischen Handwerkerschulen; 3. die Veranstaltung von Lehrerbildungskursen für den gewerblichen Unterricht.

Aufsichtsorgane. Aus § 7. Die Oberaufsicht über die Gewerbeschule und das Gewerbemuseum steht dem Regierungsrat zu. Die Anstalt ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Dieser ist für diese Aufgabe eine Aufsichtskommission beigegeben, in die der Regierungsrat fünf und der Gemeinderat Aarau drei Mitglieder wählt. — Aus § 9. Die Aufsichtskommission ernennt aus ihrer Mitte für die in § 2 genannten Unterrichtsabteilungen Inspektoren, die Bericht erstatten. Sie kann, wo es besondere Fachkenntnisse erfordern, auch Inspektoren außer ihrer Mitte ernennen und sie zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme einberufen. — Aus § 10. Die unmittelbare Leitung und Überwachung des Gewerbemuseums, seiner Schulen und seiner Sammlungen werden dem durch den Regierungsrat auf vier Jahre gewählten Direktor übertragen.

Die Schüler. § 21. Die Schüler der Anstalt teilen sich in: 1. Handwerkerschüler, welche neben ihrer Lehrzeit in der Werkstätte an der Handwerkerschule alle die für ihren zukünftigen Beruf als notwendig erachteten Fächer besuchen; 2. Fachschüler (Schülerinnen), welche einen Kurs an einer der Fachabteilungen im gesamten Umfang seines Lehrplanes besuchen; 3. Hospitanten, die nur an einzelnen Unterrichtsfächern teilnehmen; 4. Kursteilnehmer, die vorübergehende oder periodische Kurse besuchen.

§ 23. Zum Eintritt in die Anstalt wird verlangt: a) Für die Handwerkerschule und die Lehrabteilung der Frauenarbeitsschule das zurückgelegte 15. Altersjahr; b) für die Fachschulen und Spezialkurse das zurückgelegte 16. Altersjahr. Für die Fachschulen wird als Minimum der Vorbildung der Ausweis über die mit der 8. Gemeindeschulklasse zu erlangenden Kenntnisse, der Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule oder Handwerkerschule und, wenn möglich, einige praktische Berufskenntnisse verlangt, für ordentliche Schüler wenigstens ein Jahr Lehrzeit.

Aus § 24. Bei der Anmeldung zur Handwerkerschule haben Lehrlinge und Meister die Zustimmung zur Innehaltung des Lehrplanes schriftlich zu bezeugen. Jeder Handwerkerschüler, der in einem Lehrverhältnis steht, hat einen Werktagskurs zu besuchen; der Besuch der übrigen Fächer wird von der Direktion und der Lehrerschaft bestimmt. Der Lehrling hat die Schule während seiner ganzen Lehrzeit zu besuchen. Selbständig erwerbenden Berufsleuten steht die Auswahl der Fächer an der Handwerkerschule frei.

Aus § 31. Sämtliche Schüler der Anstalt haben beim Eintritt ein von der Aufsichtskommission bestimmtes Haftgeld zu entrichten. Für unentschuldigte Absenzen wird ein von der Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerschaft festzustellender Bußabzug gemacht.

Der Unterricht. § 32. Der Unterricht, die periodischen Fach- und Spezialkurse und die Lehrkurse ausgenommen, ist unentgeltlich. Vorbehalten bleibt § 31.

§ 36. Das Schuljahr teilt sich in ein Wintersemester von 22 Wochen und in ein Sommersemester von 20 Wochen Dauer. Lehrlinge derjenigen Gewerbe, deren Beschäftigungsart den Schulbesuch im Sommer verunmöglicht, können im Einverständnis mit der Direktion ihr Schulpensum im Wintersemester erfüllen. Die Stundenzahl muß aber der Gesamtjahresstundenzahl zum mindestens gleich sein. Die Fachschulen führen Semesterkurse. Die Aufsichtskommission entscheidet auf An-

trag der Direktion und Lehrerversammlung über die Abhaltung der Winter- oder Sommerkurse. Das Schuljahr der Frauenarbeitsschule dauert 42 Wochen. Ferien- und Semesterbeginn aller Abteilungen richten sich so weit als möglich nach denjenigen der andern kantonalen Lehranstalten.

Stipendien. § 39. An dürftige Schüler der Fachschulen des Gewerbemuseums können Stipendien verabreicht werden; dabei sind zu berücksichtigen: 1. Die geistige Veranlagung und das Verhalten des Schülers; 2. die Vermögensverhältnisse des Schülers und seiner Eltern; 3. die Familienverhältnisse desselben.

b) Die kaufmännisehen Bildungsanstalten.

Die Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse, vom 18. September 1925, führt aus:

A. Allgemeine Bestimmungen. § 2. Als kaufmännische Bildungsanstalten gelten: a) Die kaufmännischen Fortbildungsschulen; b) weitere Fachschulen und Fachkurse für kaufmännische Lehrlinge, Lehrtöchter und Angestellte in Handel und Industrie und für Lehrlinge, Lehrtöchter und Angestellte in öffentlichen und privaten Verwaltungen und der Notariats- und Rechtsbureaux; c) Bildungskurse für Lehrer des kaufmännischen Unterrichts.

Die §§ 3—9 enthalten analoge Bestimmungen, wie die entsprechend bezifferten der Verordnung betreffend die Organisation etc. der gewerblichen Schulen, vom 30. Mai 1925.

B. Organisation der kaufmännischen Fortbildungsschulen und ähnlicher Bildungsanstalten. § 10. Für jede kaufmännische Bildungsanstalt ist eine Unterrichtskommission zu bestellen. Sie soll bestehen aus Vertretern der Gemeinde des Schulortes, aus einem Vertreter der Gemeinden, die regelmäßig eine größere Anzahl Schüler zur Schule schicken und aus Vertretern der beruflichen Interessenkreise.

§ 12. Die kaufmännische Fortbildungsschule steht unter der Leitung eines Rektors, der durch die Unterrichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft gewählt wird. Er wohnt den Sitzungen der Unterichtskommission mit beratender Stimme bei. Sein Pflichtenkreis wird durch das Reglement der Schule bestimmt. — § 13. Als Lehrer an kaufmännischen Bildungsanstalten sind wählbar: a) Fachlehrer und Lehrer an öffentlichen Schulen; b) Fachleute aus beruflichen Interessenkreisen.

§ 14. Der obligatorische Unterricht an den kaufmännischen Fortbildungsschulen umfaßt drei Jahreskurse zu je 40 Schulwochen von wenigstens sechs Wochenstunden. Er darf nicht auf den Sonntag verlegt und nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden. Obligatorische Fächer sind die für die Lehrlingsprüfung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins als solche vorgeschriebenen, nämlich zurzeit: a) Deutsche Sprache und Korrespondenz; b) französische Sprache und Korrespondenz; c) kaufmännisches Rechnen; d) doppelte Buchführung; e) Handelsrecht; f) Handelsgeographie; dazu tritt noch: g) Vaterlands- und Verfassungskunde. Die Unterrichtskommissionen haben unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion das Recht, den Besuch von weitern Fächern als obligatorisch zu erklären. Sofern genügend Anmeldungen vorliegen, kann noch Unterricht erteilt werden in weitern für die Schüler fakultativen Fächern. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern ist für die Pflichtschüler unentgeltlich. Für weitere, nicht allgemein obligatorisch erklärte Fächer, sowie für die fakultativen Fächer darf ein Kursgeld verlangt werden.

§ 15. Die Schülerzahl einer Klasse soll in den obligatorischen Fächern in der Regel nicht über 20 betragen. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Subkommission für kaufmännisches Bildungswesen die Verschmelzung von Klassen oder ganzen Schulen verfügen.

C. Schulpflicht. § 16. Jeder Lehrling ist verpflichtet, die seiner Berufsbildung dienende Unterrichtsanstalt in dem für seinen Beruf vorgeschriebenen Umfang während der ganzen Lehrzeit regelmäßig zu besuchen (§ 26, Abs. 1, des Gesetzes). Schulort ist in der Regel die dem Lehrort nächstgelegene Schulanstalt. — § 17. Lehrlinge, welche die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, sind vom weitern Besuch der Schule und der Bürgerschule dispensiert.

§ 18. Männliche Lehrlinge, welche von der Unterrichtskommission nach § 29, lit. a und c, des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom Besuch des Berufsunterrichtes dispensiert sind, haben nach § 2 des Gesetzes betreffend die obligatorische Bürgerschule diese Anstalt zu besuchen.

§ 19. Lehrlinge, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre das Diplom der kantonalen Handelsschule oder einer gleichwertigen öffentlichen Schulanstalt erworben haben, sind vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule, sowie vom Ablegen der kaufmännischen Lehrlingsprüfung befreit. Lehrlinge, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre während einiger Zeit die kan-

tonale Handelsschule oder eine gleichwertige öffentliche Schulanstalt besucht haben, sind so lange zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet, bis ihre berufliche Ausbildung derjenigen von drei Schuljahren entspricht. Außerdem haben sie sich der kaufmännischen Lehrlingsprüfung zu unterziehen (§ 26, Abs. 3, des Gesetzes über das Lehrlingswesen).

D. Absenzenwesen. § 29. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen werden angenommen: a) Krankheit, Todesfall in der Familie, Geschäftsferien, Erfüllung gesetzlicher Pflicht; b) in Ausnahmefällen geschäftliche Verhinderung. — § 33. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von mindestens 50 Cts. per Unterrichtstunde belegt. Verspätungen können mit einer Buße von 20 Cts. bestraft werden.

Die hauswirtschaftliche Fortbildung.

Die Mädchenfortbildung soll durch das neue Schulgesetz, das im Wurfe liegt, eine große Förderung erfahren. An Stelle der bis jetzt von den Gemeinden und Privaten eingerichteten Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen und der von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstalteten Koch- und Haushaltungskurse, die durchaus auf dem Boden der Freiwilligkeit bestehen, sollen die obligatorischen Mädchenfortbildungsschulen treten in Analogie der obligatorischen Fortbildungsschule (Bürgerschule) für Jünglinge. Für beide Geschlechter soll der obligatorische Bürgerschulunterricht mit Beendigung der Alltagsschule einsetzen. Die Schulpflicht dauert drei Jahre, für Bezirksschüler, die vier Klassen absolviert haben, zwei Jahre. Die Schülerhöchstzahl soll 25 betragen.

Die Neuorganisation harrt noch der Erledigung.

Den bisherigen Bedürfnissen wird Rechnung getragen durch den alljährlich im Sommer durch die Kulturgesellschaft Aarau im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion veranstalteten Bildungskurs für Volksschullehrerinnen, die sich als Haushaltungslehrerinnen ausbilden wollen. Kursdauer 6 Monate.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Thurgau.

Grundlage ist die Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923, über deren Entstehung die einleitende Arbeit des letztjährigen Archivs (I. Teil, S. 78 f.) Auf-